
OG Hoffeld

**Fachbeitrag Naturschutz zur Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung „Ackerweg – Schulstraße“ in
der Gemarkung Hoffeld, Flur 8 Nr. 26 tlw., 27/1 tlw.
und 27/3 tlw.**

November 2024

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
E-Mail: pb-valerius@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES UND UMGEBUNG	4
3	AUSSAGEN ÜBERGEORDNETE PLANUNG	5
4	BESTANDSANALYSE	6
4.1	Arten und Biotope.....	6
4.2	Landschaftsbild	6
4.3	Wasser.....	9
4.4	Boden	10
4.5	Klima.....	10
4.6	Zusammenfassung	10
5	UMFANG DES EINGIRFFS	11
6	FLÄCHENBIANZIERUNG	13
7	KOMPENSATION	15
7.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)	15
7.2	Kompensationsmaßnahmen (KM)	15
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND ANTRAG AUF AUSNAHME GEMÄß § 30(3) BNATSCHG)	17
8.1	Fauna.....	17
8.2	Flora.....	17
8.2.1	Methodik	17
8.2.2	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	18
8.2.3	Dokumentation.....	19
8.3	Zusammenfassung	23
8.4	Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG	24

1 ANLASS

Die OG Hoffeld überplant im Rahmen einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Flurstücke Nr. 26 tlw., 27/1 tlw. und 27/3 tlw. in der Flur 8 in der Gemarkung Hoffeld.

Die vorgesehene Bebauung stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die konkreten Bestimmungen für die Begleitplanung richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

2 LAGE UND NUTZUNG DES PLANGEBIETES UND UMGEBUNG

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 608 m², befindet sich in der Gemarkung Hoffeld und umfasst die Flurstücke Nr. 26 tlw., 27/1 tlw. und 27/3 tlw. der Flur 8. Die Erschließung erfolgt über den Ackerweg (Flurstück Nr. 70). Umgeben ist das Plangebiet von folgenden Strukturen:

- Westlich: Ziergarten mit Gehölzen (Halbstämme), Wohnbebauung, Erschließung
- Östlich und südlich: Wiesenweg, Ackerflächen
- Nördlich: Erschließung, Wiesen, Wohnbebauung

Das Plangebiet selbst ist durch eine umzäunte Weidenutzung gekennzeichnet und weist ein West-Ost-Gefälle auf mit einer durchschnittlichen Steigung von ca. 7% auf. Die Höhenlage des Plangebietes über NN beträgt ca. 410 m.



Abbildung 1: Lage im Raum mit Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: LANIS, 2024)

3 AUSSAGEN ÜBERGEORDENTE PLANUNG

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“, jedoch außerhalb sonstiger naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete. Die geringste Entfernung zum Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ beträgt 277 m. Aufgrund der, zwischen Plan- und naturschutzrechtlichem Restriktionsgebiet vorhandenen Bebauung, mit siedlungstypischem Lärm und Bewegungsunruhe, ist von einer potentiellen Beeinträchtigung der Zielarten, insbesondere bei Flügen zu Nahrungshabitaten des Offenlands, nicht auszugehen. Die Erstellung einer FFH-VP wird wegen nicht zu erwartender negativer Einflüsse im VSG als nicht notwendig erachtet.

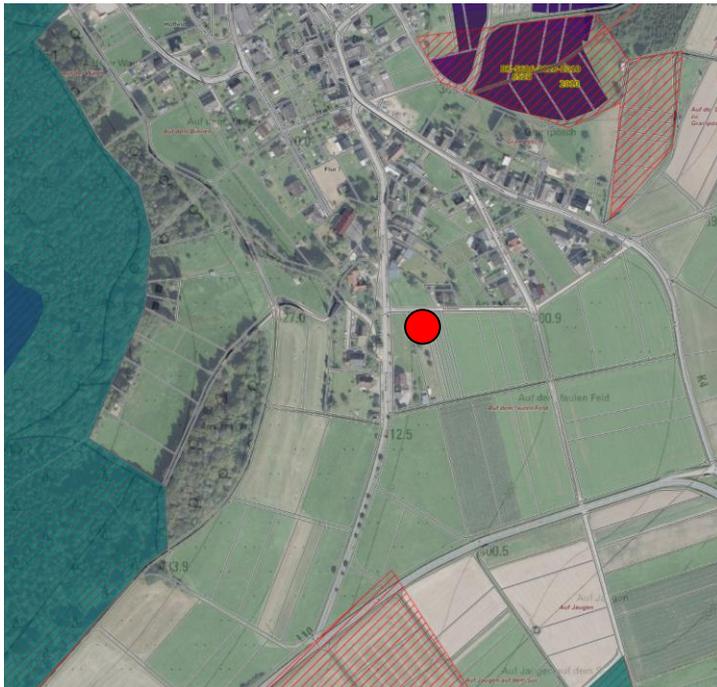


Abbildung 2: Lage des Plangebietes mit Aussagen der zur Landesbiotopkartierung (Quelle: LANIS, RLP, 2024)

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Arten und Biotope

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Weide genutzt. Das Grünland ist dem Biotoptyp ED 2 Magerweide - mäßig artenreich zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Biotope landesweit verbreitet sind, sowohl in den Tälern an den Talböschungen, aber auch in Plateau- und Hanglagen. Charakteristisch ist der Zustand eines nährstoffarmen Bodens. Die Nutzung ist in der Regel eine Dauer- oder Mähweide, allenfalls mit schwacher Stickstoffdüngung auf mäßig-trockenen bis mäßig-feuchten Böden. Auf der Fläche finden sich wenige Magerkeitszeiger, dennoch unterliegt die Grünfläche damit dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG; einen FFH-Lebensraum stellt das Plangebiet nicht dar.

Die methodische Erläuterung der Untersuchung und Bewertung des Grünlands findet sich im Kapitel 8.

Das Plangebiet ist durch keine Habitatqualitäten planungsrelevanter faunistischer Arten gekennzeichnet. Es finden sich weder Bodenbrutstätten, noch sind im Bereich der Gehölze angrenzend an das Plangebiet, Nester oder Höhlen vorhanden, so dass das Plangebiet aus faunistischer Sicht, mit direkter Nähe zu Siedlungs- und Verkehr, kein potentiell Habitat für planungsrelevante Offenlandbrüter, wie beispielweise der Feldlerche darstellt. Das Plangebiet weist darüber hinaus keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- und essentielles Nahrungshabitat auf.

Die Schutzbedürftigkeit wird in Bezug auf eine faunistische Nutzung als mittel-, wegen des hochwertigen Grünlands, als hochwertig eingestuft.

4.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Die Landschaftsbildqualität des Plangebietes sowie der angrenzenden Räume ist durch folgende Faktoren gekennzeichnet:

- landwirtschaftliche Nutzung
- homogene Offenlandstruktur, ohne gliedernde Wirkung (südlich, östlich, nordöstlich)
- heterogene Strukturen, durch den Wechsel von Offenland, Gehölzen, Siedlung mit Nutz- und Ziergärten (westlich und nordwestlich)
- homogene Waldstruktur, mit ausgeprägter Reliefenergie im weiteren Umfeld (Hoffelder Basaltkopf)

Die Bebauung erfolgt an einer bestehenden Erschließung und weist direkten Bezug zur bestehenden Siedlung auf. Durch die bauliche Inanspruchnahme kommt es zwar zu keiner negativ landschaftsbildprägender Siedlungsentwicklung ins unbebaute Offenland; eine Einsehbarkeit ist aber aus näherer und weiterer Entfernung, insbesondere aus westlicher und südwestlicher Richtung gegeben.



Abbildung 3: Einsehbarkeit vor (v) und nach (n) dem Bau des Wohnhauses

Trotz der teilweise einsehbaren Lage, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des LSG, nicht gegeben, wenn zusätzlich zur Bebauung im Bereich der nicht überbaubaren Grundstückfläche, Gehölzpflanzungen im südöstlichen Teil des Grundstücks vorgesehen werden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Mit Bezug auf die gemäß LSG-VO formulierten Schutzziele:

- Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes
- Erhaltung der landschaftsbildprägenden, naturnahen Hänge und Höhenzüge
- Verhinderung von Bodenerosionen in den Hanglagen

ist festzuhalten, dass die vorgegeben Bedingungen der Verordnung eingehalten werden.

Insgesamt wird die Schutzwürdigkeit der Landschaft als mittelwertig eingestuft.

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet und die Nutzung der angrenzenden Flächen gegeben.



Abbildung 4: Blick entlang der Ackerstraße in westliche Richtung mit Hinweis auf die Lage des Plangebiets (Pfeil)



Abbildung 5: Blick von der Ackerstraße in das Plangebiet



Abbildung 6: Blick vom Einmündungsbereich „Ackerstraße in Schulstraße“ in nördliche Richtung



Abbildung 7: Blick auf den südlich angrenzenden Offenlandbereich mit zu erhaltenen Einzelbäumen



Abbildung 8: Blick auf den Grünlandrain entlang der Ackerstraße



Abbildung 9: Blick auf den Grünlandrain Acker als Bestandteile des Plangebietes

4.3 Wasser

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Durch die Versiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, indem das unbelastete Niederschlagswasser nicht mehr vor Ort versickern kann. Es besteht aber die Möglichkeit

der breitflächigen ggf. temporären Versickerung im unmittelbar angrenzenden Offenland der o.a. Flurstücke.

Insgesamt wird die Schutzbedürftigkeit als mittelwertig eingestuft.

4.4 Boden

Der Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Die Bodenfunktionen sind intakt, eine besondere Vorbelastung lediglich im Bereich der Ackerflächen gegeben.

Durch den Bau des EFH, der Nebengebäude und der Hoffläche kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes, indem Flächen dauerhaft versiegelt und damit die Bodenfunktionen dauerhaft zerstört werden.

Die Schutzbedürftigkeit wird wegen geringer Vorbelastung und wegen geringer Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Boden, als hochwertig eingestuft.

Die Versiegelung des Bodens wird in der Bilanzierung besonders berücksichtigt.

4.5 Klima

Das Plangebiet fungiert als Kaltluftproduktionsstätte. Durch die Bebauung im Plangebiet fällt diese Funktion aus. Wegen des freien Umlandes angrenzend an das Plangebiet, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Funktion, insbesondere des Mikro- und Mesoklimas abzuleiten.

Aufgrund der überwiegenden Westwinde kommt es zudem zu keiner Beeinträchtigung der Durchlüftung der angrenzenden Ortslage; maßgebliche Luftaustauschbahnen werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Die geplante Versiegelung führt wegen der Lage außerhalb dichtbebauter Flächen zu keiner Wärmeinsel, so dass insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht abgeleitet werden kann.

Die Schutzwürdigkeit wird als gering- bis mittelwertig eingestuft.

4.6 Zusammenfassung

Bei der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist festzuhalten, dass die Schutzbedürftigkeit überwiegend als bis mittelwertig einzustufen ist. Wesentlich ist festzuhalten, dass der Eingriff kompensierbar ist und die Kompensation des Eingriffs im räumlich funktionalen Zusammenhang realisiert wird.

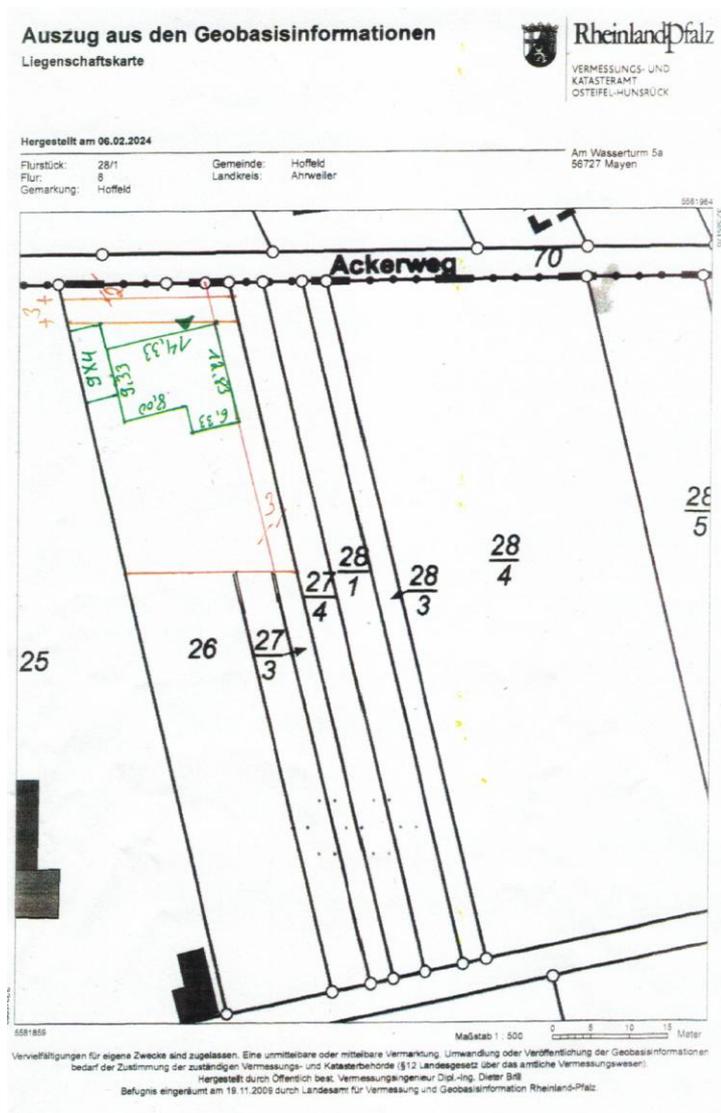
5 UMFANG DES EINGIRFFS

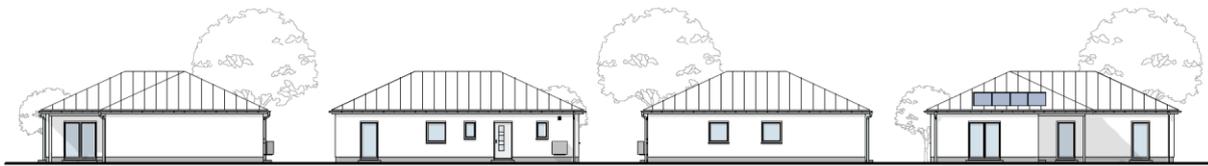
Dimension

- EFH: ca. 155,50 m²
- Garagen: ca. 36,00 m²
- Hof (vers.): ca. 117,00 m²
- Ziergarten: ca. 300,00 m²

Summe: 608,50 m²

In den folgenden Abbildungen wird das geplante Gebäude in der Liegenschaftskarte dargestellt.





Spezifikationen

Ausführung:	freistehendes Einfamilienhaus	Abmessungen (L x B):	14,33 m x 9,33 m
Wohnfläche:	133,94 m ² (nach WoFIV)	Netto-Grundfläche:	137,70 m ² (nach DIN 277)
Bebaute Fläche:	166,35 m ²	Umbauter Raum:	719,19 m ³
Dachform:	Walmdach 25°	Dachkonstruktion:	Trockenbodenbinder
Drempel:	- - -	Geschosse:	Erdgeschoss
Geschosszahl:	1 (z. B. in Niedersachsen, Angabe vorbehaltlich der Einzelfallprüfung nach den jeweiligen Kriterien der Landesbauordnungen.)		

Abbildung 10: Angaben zum Wohngebäude (Quelle: Heinz von Heiden, 2024)



Legende

- Blau: Wohnhaus
- Cyan: Garage
- Ocker: Hof/Zufahrt (vers.)
- Magenta: Zier-/Nutzgarten
- Grün (außerhalb des Plangebietes): partielle K-Fläche (vgl. Maßnahmenplan)

Abbildung 11: Auszug Maßnahmenplan, (Maßstab verändert)

6 FLÄCHENBIANZIERUNG

Die Flächenbilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Praxisleitfadens RLP von Mai 2012.

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
HC2	Grünlandrain hypertroph	8	76,63	613,04
		0		
		8		
HA0	Acker, intensiv genutzt	6	38,16	228,96
		0		
		6		
ED2	Magerweide, mäßig artenreich Abwertung wegen Überweidung und geringem Magerkeitsvorkommen	15	493,71	6418,23
		-2		
		13		
		Summe	608,5	7260,23

Tabelle 1: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
HN1	Gebäude EFH	0	155,5	0,00
		0		
		0		
HN1	Gebäude Garage	3	36	144,00
		1		
		4		
HT1	Hof (vers.)	0	117	0,00
		0		
		0		
HJ1	Zier- /Nutzgarten	7	300	2100,00
		0		
		7		
		Summe	608,5	2100,00

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff

Gesamtbilanz	
Biotopwert vor dem Eingriff	7260,23
Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation	2100,00
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	5160,23
BbS (versiegel. Fl.: 308,5 m² (Pfeiler): Faktor 1,0	308,5
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	5468,73

Tabelle 3: Gesamtbilanz Eingriff

Nach Abzug des errechneten Eingriffs-/Kompensationswertes, ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 5.468,73 WP.

In der folgenden Tabelle erfolgt die Gegenüberstellung des IST- und ZIEL-Zustands der Kompensationsflächen: Gemarkung Hoffeld, Flur 8 Nr. 26 tlw., 27/1 tlw. und 27/3 tlw.

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
ED2	Magerweide, mäßig artenreich Abwertung wegen Überweidung und geringem Magerkeitsvorkommen	15	1010	13130,00
		-2		
		13		
Summe			1010	13130,00

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
ED2	Magerweide artenreich - time lag fällt wegen kurzzeitiger Entwicklung eines FFH LRT: Kategorie „C“ nicht an; Gemarkung Hoffeld, Flur 8 Nr. 26 tlw., 27/1 tlw. und 27/3 tlw.	18	1010	18180,00
		0		
		18		
BF3	Baumpflanzung 3 Stück á 12-14 cm StU => 3*13 = 39 Gemarkung Hoffeld, Flur 8 Nr. 26 tlw., 27/1 tlw. und 27/3 tlw.	11		429,00
		0		
		11		
Summe			1010	18609,00

Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand (Prognose)

Gesamtbilanz	
Biotopwert IST-Zustand	13130,00
Biotopwert ZIEL-Zustand	18609,00
resultierender Kompensationswert	5479,00

Tabelle 6: Gesamtbilanz Kompensation

Zusammenfassung Flächenbilanz:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung | 5.468,73 WP |
| 2. Gesamtbilanz Kompensation: | 5.479,00 WP |
| Kompensationsüberschuss | - 10,27 WP |

Bei Realisierung der im folgenden Kapitel erläuterten Maßnahme, ist der Eingriff als ausgeglichen anzusehen.

7 KOMPENSATION

7.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt vorhandener Gehölze

Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und zu entwickeln. Sofern Gehölze abgängig werden, sind diese zu ersetzen.

VS 2: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung der baulichen Anlagen verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

7.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 26tlw., 27/1 tlw. und 27/3 tlw. der Flur 8, in der Gemarkung Hoffeld durchgeführt.

KM 1: Entwicklung von artenreichem Grünland

Die o.g. Flurstücke weisen eine mäßig artenreiche Magerweide ED2 aus. Aufgrund der Überweidung und der darauf basierenden geringen Anzahl typischer Magerkeitszeiger, besteht gleichzeitig die Möglichkeit den denselben Biototyp südlich an den zu bebauenden Bereich mit gleicher Artenzusammensetzung in artenreiches Grünland zu entwickeln.

Die zukünftige Bewirtschaftung der o.g. Flurstücke ist wie folgt vorzusehen und dauerhaft (30 Jahre) umzusetzen.

Die Maßnahme orientiert sich an den Vorgaben des PAULa-Programms (RLP):

- Extensivierung der Nutzung
- Mahd ab Ende Juni/Anfang Juli nach Versamen der Spätblüher (Futterspender für Schmetterlinge) sowie im Herbst (September); idealerweise ist eine gestaffelte Wiesenmahd durchzuführen, zum Schutz wenig mobiler Tierarten
- Schnittgut vor dem Abtransport mindestens einen Tag liegen lassen, damit Insekten und Kleinsäuger es verlassen können und nicht mit dem Schnittgut abtransportiert werden
- Jährlich wechselnde Brache-Streifen stehen lassen. Dadurch bleiben Strukturen für Kleinlebewesen über den Winter erhalten (Verstecke für überwintende Tiere, Eier und Larven)
- Regelmäßiges Entfernen von Neophyten (Jap. Staudenknöterich) sowie unerwünschter Arten (z.B. Distel, Sauerampfer)
- Nicht zulässig sind: Drainagen, Umbruch, Herbizide
- Viehbesatz im Falle der Beweidung, gemäß GVE-Vorgabe (PAULa-Programm)

KM 2: Pflanzung von Einzelbäumen

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind orientiert am Maßnahmenplan, im westlichen und südlichen Bereich des Grundstücks drei Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria

Alternativ ist die Pflanzung von heimischen Obstgehölzen (zählen zu Laubbäumen II. Ordnung) zulässig.

Pflanzliste: regionale Obstbäume (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	Birnensorten	Süßkirschen	Pflaumen
Apfel von Gronicels	Gellerts	Braune	Hauszwetsche
Boikenapfel	Butterbirne	Leberkirsche	
	Grüne	Große	Ontariopflaume
	Jagdbirne	Schwarze	
Danziger Kantapfel	Poiteau	Knorpel	
Geflammtter Kardinal	Wasserbirne	Schneiders	
Gelber Bellefleur		Späte Knorpel	
Graue Herbstrenette			
Großer Rheinischer Bohnapfel			

Pflanzqualität der Laubbäume

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 12/14 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Nachpflanzung ausgefallener Gehölze:

Für alle Gehölze gilt: als Zeiträume der Nachpflanzung für ausgefallene Gehölze ist vorrangig der Herbst, ggf. das Frühjahr vorzusehen. Zu favorisieren ist der Herbstzeitraum, da die winterlichen Niederschläge, insbesondere bei den gängigen milden Wintern ideal genutzt werden können.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND ANTRAG AUF AUSNAHME GEMÄß § 30(3) BNATSCHG)

8.1 Fauna

Der Planungsraum ist wegen der Lage an der Siedlung und der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung durch erhebliche Störungen gekennzeichnet, sodass planungsrelevante faunistische Arten nicht zu erwarten sind. Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet als temporäres Nahrungshabitat, vor allem durch siedlungsaffine und störungsresistente Arten genutzt wird. Regelmäßig genutzte, bzw. essentielle Brut- und Fortpflanzungsstätten (Nester, Höhlen, Bodenbrutstätten) sind im Plangebiet und daran angrenzend nicht vorhanden. Eine essentielle Bedeutung als Nahrungs-, Brut- und/oder Rückzugshabitat ist nicht gegeben.

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die durch die Bebauung und damit gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen wird.

Aus faunistischer Sicht ist daher abzuleiten, dass der Planungsraum keine essentiellen faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte aufweist (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Errichtung der o.g. Anlagen, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die geplante Bebauung auf der Flurstücke Nr. 26 tlw., 27/1 tlw. und 27/3 tlw., der Flur 8 in der Gemarkung Hoffeld zu keinerlei negativen Auswirkungen für planungsrelevante Arten.

8.2 Flora

Aufgrund der Biotopstruktur wurde eine Grünlandkartierung gemäß der Methode Braun-Blanquet im Plangebiet durchgeführt, deren Methodik und Ergebnisse im Folgenden angeführt werden.

8.2.1 Methodik

Die reale Vegetation wurde insgesamt auf 4 Flächen nach der pflanzensoziologischen Aufnahmemethodik von BRAUN-BLANQUET (1964) erfasst. Die Größe der Aufnahmeflächen betrug einheitlich 25 m².

Bei der Schätzung der Artmächtigkeit wurde folgende Aufnahmeskala verwendet:

- r = 1 Individuum
- + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5%
- 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5%
- 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25%
- 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50%

- 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 %
- 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100%

Bei der Soziabilität werden das Wuchsverhalten der einzelnen Arten und ihre Verteilung in der Aufnahme­fläche bewertet. Es finden folgende Schätzwerte Verwendung:

- 1 = einzeln wachsend
- 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend
- 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend
- 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend
- 5 = in großen Herden wachsend

Die Vegetationsaufnahmen sind gemäß der pflanzensoziologischen Synsystematik in soziologischen Tabellen geordnet worden. Die Gliederung erfolgt entsprechend der Charakter- und Differentialarten der jeweiligen Gesellschaften, für die folgende Abkürzungen verwendet werden:

- O = Ordnungscharakterart
- V = Verbandscharakterarten
- K = Klassencharakterart
- B = Begleiter

Bei gesetzlich geschützten Magerweiden gelten folgende Kriterien:

os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden

kk5 = Vorkommen von mind. 1 Magerkeitszeiger frequent mit einer Deckung > 1% oder mehrere Magerkeitszeiger in der Summe frequent mit einer Deckung > 1%

Die Aufnahme­flächen wurden kartographisch bzw. mittels GPS (ETRS 1989 UTM Zone 32N) erfasst.

8.2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Es handelt sich um mäßig artenreiches Grünland, dass durch Überweidung und mit geringer Anzahl typischer Zeigerarten gekennzeichnet ist.

Von der Artenzusammensetzung erstreckt sich der Bereich in südliche Richtung bis zum Wiesenweg Flurstück Nr. 95.



Abbildung 12: Untersuchungsbereich

8.2.3 Dokumentation

Im Folgenden werden die Aufnahmen 1-4 entsprechend

Abbildung 13: Aufnahmestandorte im Bereich es Plangebietes

Aufnahme 1

Aufnahme-Nr..	1		Magerkeitszeiger
Datum	22.05.2022		
Koordinaten	345095,6		
	5581946,0		
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Cynosurion	Biotoptyp	ED2
Artenzahl	16	§ 15 LNatSchG	ja
Kriterium kk5	ja	FFH-LRT	nein
Anteil Magerkeitszeiger	>1 %	Kriterium os	ja
C, V	Cynosurus critatus	r.1	
	Trifolium repens	1.2	
	Lolium perenne	2.3	
O, K	Plantago lanceolata	2.3	
	Arrhenatherum elatius	1.2	
	Trifolium pratense	2.3	
	Poa pratensis	+1	
	Veronica chamaedrys	1.2	
	Trisetum flavescens	r.1	
	Holcus lanatus	2.2	
	Ranunculus acris	+2	
	Festuca rubra agg..	+1	
	Cerastium holosteoides	r.1	

MZ	Ranunculus bulbosus	2.3	
B	Anthoxanthum odoratum	1.3	
	Poa trivialis	+2	

Bewertungskriterien Aufnahme fläche 1 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2022):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: einzelne besonders geschützte Schmetterlingsarten im Biotopverbund (Tagfalter/Widderchen/Heuschrecken), Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung lokale bis regionale Bedeutung

Ergebnis: ED2 Magerweide, gesetzlich geschützt (kein FFH-LRT)

Aufnahme 2

Aufnahme-Nr.	2		Magerkeitszeiger
Datum	22.05.2022		
Koordinaten	345092,6		
	5581934,5		
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Cynosurion	Biotoptyp	ED2
Artenzahl	18	§ 15 LNatSchG	ja
Kriterium kk5	ja	FFH-LRT	nein
Anteil Magerkeitszeiger	>1 %	Kriterium os	ja
C, V	Cynosurus cristatus	1.2	
	Trifolium repens	+2	
	Lolium perenne	1.3	
O, K	Plantago lanceolata	2.3	
	Arrhenatherum elatius	1.3	
	Trifolium pratense	2.3	
	Poa pratensis	+2	
	Veronica chamaedrys	1.3	
	Trisetum flavescens	+2	
	Holcus lanatus	1.3	
	Ranunculus acris	2.3	
	Rumex acetosa	+2	
	Cerastium holosteoides	1.3	
MZ	Ranunculus bulbosus	2.3	

	Leucanthemum vulgare agg.	1.3	
B	Anthoxanthum odoratum	2.3	
	Convolvulus arvensis	r.1	
	Rumex crispus	+2	

Bewertungskriterien Aufnahme fläche 2 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2022):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: einzelne besonders geschützte Schmetterlingsarten im Biotopverbund (Tagfalter/Widderchen/Heuschrecken), Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung

Entfällt, da ED2 Magerwiese

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: lokale bis regionale Bedeutung

Ergebnis: ED2 Magerweide, gesetzlich geschützt (kein FFH-LRT)

Aufnahme 3

Aufnahme-Nr..	3		Magerkeitszeiger
Datum	22.05.2022		
Koordinaten	345104,3		
	5581925,7		
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Cynosurion	Biotoptyp	ED2
Artenzahl	16	§ 15 LNatSchG	ja
Kriterium kk5	ja	FFH-LRT	nein
Anteil Magerkeitszeiger	>1 %	Kriterium os	ja
C, V	Cynosurus crotatus	+2	
	Trifolium repens	2.3	
	Lolium perenne	1.2	
O, K	Plantago lanceolata	2.3	
	Arrhenatherum elatius	1.2	
	Trifolium pratense	2.3	
	Poa pratensis	1.3	
	Trisetum flavescens	1.3	
	Holcus lanatus	+2	
	Ranunculus acris	r.1	
	Rumex acetosa	1.2	
	Cerastium holosteoides	+2	

MZ	Ranunculus bulbosus	2.3	
	Leucanthemum vulgare agg.	+ .1	
B	Anthoxanthum odoratum	1.2	
	Ranunculus repens	2.3	

Bewertungskriterien Aufnahme fläche 3 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2022):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: einzelne besonders geschützte Schmetterlingsarten im Biotopverbund (Tagfalter/Widderchen/Heuschrecken), Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung

Entfällt, da ED2 Magerwiese

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes:

lokale bis regionale Bedeutung

Ergebnis: ED2 Magerweide, gesetzlich geschützt (kein FFH-LRT)

Aufnahme 4

Aufnahme-Nr..	4		Magerkeitszeiger
Datum	22.05.2022		
Koordinaten	345099,3		
	5581931,9		
Aufnahmefläche in qm:	25		
Deckung in %:	Krautschicht	100	
Syntaxon	Cynosurion	Biototyp	ED2
Artenzahl	16	§ 15 LNatSchG	ja
Kriterium kk5	ja	FFH-LRT	nein
Anteil Magerkeitszeiger	>1 %	Kriterium os	ja
C, V	Cynosurus critatus	r.1	
	Trifolium repens	+ .2	
	Lolium perenne	+ .2	
O, K	Plantago lanceolata	1.2	
	Arrhetherum elatius	2.3	
	Trifolium pratense	+ .2	
	Dactylis glomerata	1.2	
	Holcus lanatus	3.4	
	Ranunculus acris	1.2	
	Rumex acetosa	+ .1	

	Cerastium holosteoides	r.1	
MZ	Ranunculus bulbosus	1.3	
	Leucanthemum vulgare agg.	+2	
B	Anthoxanthum odoratum	1.3	
	Cirsium vulgare	r.1	
	Ranunculus repens	2.3	

Bewertungskriterien Aufnahme­fläche 3 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2022):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: einzelne besonders geschützte Schmetterlingsarten im Biotopverbund (Tagfalter/Widderchen/Heuschrecken), Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung

Entfällt, da ED2 Magerweide

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: lokale bis regionale Bedeutung

Ergebnis: ED2 Magerweide, gesetzlich geschützt (kein FFH-LRT)

8.3 Zusammenfassung

Der Planungsraum weist von seiner Struktur keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass durch den Bau des EFH mit den o.a. baulichen Anlagen, lokale Populationen zerstört und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Weiterhin werden keine essentiellen Brut- und/oder Fortpflanzungshabitate zerstört und keine besonders und/oder streng geschützten Individuen getötet, denn es bestehen aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Es werden durch die Umsetzung der Planung auf diese Weise keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG initiiert. Bei Umsetzung der Maßnahmen ist der Eingriff als ausgeglichen anzusehen.

Bedingung ist, dass mit Satzungsbeschluss ein Zugriff seitens des Vorhabenträgers auf die o.a. Flächen in der Gemarkung Hoffeld besteht und dauerhaft gesichert wird.

8.4 Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Grünlandkartierung, stellt die Ortsgemeinde Hoffeld hiermit den Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler, unter Bezugnahme auf das Plangebiet, und der darin liegenden Pauschalschutzflächen gemäß § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG mit einem Umfang von ca. 608 m².

Das Grünland des Plangebietes mit einer Größe von 608 m² ist als Pauschalschutzfläche gemäß § 15 LNatSchG /§30 BNatSchG einzustufen.

Dadurch, dass die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen – Bestandteil der o.g. Flurstücke – derselben Bewirtschaftung unterliegen, besteht die Möglichkeit, das durch Überweidung und mit wenigen Magerkeitszeigern gekennzeichnete Grünland als artenreiches Grünland (Biotoptyp ED2) zu entwickeln und den Eingriff in pauschal geschütztes Grünland, räumlich funktional auszugleichen (Gemarkung Hoffeld, Flur 8 Nr. 26 tlw., 27/1 tlw. und 27/3 tlw.).

Wird so verfahren steht der Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung initiiert werden.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im 27.11.2024

Bearbeitung:

Antragsteller:

OG Hoffeld



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius